



## im Gräfensteiner Land

Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 12 62, 66972 Rodalben

Piratenpartei Rheinland-Pfalz  
z. Hd. Herrn Gerd Hucke  
Am Soll 12

66969 Lemberg

Am Rathaus 9, 66976 Rodalben  
Telefon (06331) 234-0  
Telefax (06331) 234-105  
Email: thomas.russold@rodalben.de  
Homepage: www.rodalben.de

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag  
08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon Durchwahl	Datum
16.06.2013	1.4/160-052	Thomas Russold	(06331) 234-111	18.06.2013

## **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: Aufstellung von Plakatständern;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 32 Abs. 1 i. V. m. 46 Abs.1 Ziffer 8 StVO in der jeweils gültigen Fassung wird Ihrem Antrag vom 16.06.2013 zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Gebiet der Verbandsgemeinde Rodalben für den Zeitraum vom **21.08.2013** bis zum **22.09.2013** stattgegeben.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und gilt nur unter Einhaltung der folgenden Auflagen:

1. Zur Vermeidung von Verunstaltungen ist die Aufstellung von Plakaten nur in einem Mindestabstand von jeweils 50 m zulässig.
2. Bei der Aufstellung der Plakatständer ist die absolute Einhaltung des Lichtraumprofils geboten. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z. B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
3. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z. B. an Straßenkreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven etc., beeinträchtigt werden. Auch sonst dürfen keine Verkehrsbehinderungen durch die Aufstellung der Plakatständer entstehen.
4. Plakatständer dürfen weder im Fahrbahnbereich, noch auf Parkplätzen aufgestellt werden.
5. An Verkehrszeichen, Verkehrszeichenposten oder Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtzeichenanlagen) und auf Verkehrsinseln sowie in Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht bzw. aufgestellt werden.
6. Die Unterhaltung der Plakatständer obliegt dem Antragsteller auch in der Form, dass die genannten Auflagen eingehalten und die Verkehrsflächen von Verschmutzungen freigehalten werden.

Bankverbindungen  
Der Verbands-  
gemeindekasse:

VR-Bank Südwestpfalz eG  
Rodalben 5 053 (BLZ 542 617 00)  
IBAN DE76 5426 1700 0000 0050 53 BIC GENODE61ROA

Sparkasse Südwestpfalz  
40 000 036 (BLZ 542 500 10)  
IBAN DE59 5425 0010 0040 0000 36 BIC MALADE51SWP